

# MERKBLATT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DES DEUTSCHEN UMSATZSTEUERGESETZES AUFGRUND EUROPÄISCHER VORGABEN – „QUICK FIXES“

Die geänderten europäischen Vorgaben im Bereich der Mehrwertsteuer (RL (EU) 2018/1910) und DVO (EU) 2018/1912) verpflichten den deutschen Gesetzgeber zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2020.

Diese sog. „Quick Fixes“ haben Eingang in das „Jahressteuergesetz 2019“ gefunden, welches zwar noch nicht abschließend beschlossen ist (der Gesetzesentwurf bedarf nach derzeitigem Stand noch der Zustimmung des Bundestags); aufgrund verpflichtender europäischer Vorgaben ist allerdings die Umsetzung der wesentlichen Eckpunkte der „Quick Fixes“ sicher!

## Was sind die Quick Fixes der Mehrwertsteuerreform?

Die Quick Fixes gehören zur großen Mehrwertsteuerreform, die sukzessive bis 2022 die **Mehrwertsteuersystemrichtlinie** ändert. Mit den Quick Fixes werden u.a. die Vorschriften für die folgenden Vorgänge überarbeitet:

- Innergemeinschaftliche Lieferung
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager

### Innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1b UStG-E; § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG-E)

Durch die Änderung wird die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachgekommen ist. Außerdem hat ein Unternehmer, der nachträglich erkennt, dass die abgegebene Zusammenfassende Meldung nicht richtig ist, die ursprüngliche Meldung zu berichtigen.

Zudem kommt zukünftig der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)** noch weitreichendere Bedeutung zu: Gemäß des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG-E wird diese zukünftig zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Dies hat zur Folge, dass nur in den Fällen, in denen der Abnehmer dem Lieferer gegenüber eine ihm von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte, gültige USt-ID-Nr. für die Lieferung verwendet, zukünftig die Umsatzsteuerfreiheit der grenzüberschreitenden EU-Lieferung gewährt wird.

### Reihengeschäfte (§ 3 Abs. 6a UStG-E)

Reihengeschäfte sind mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen von Gegenständen, wobei dieselben Gegenstände aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versendet oder befördert werden und somit eine einzige innergemeinschaftliche Beförderung bewirken.

Unmittelbar bedeutet, dass die Transportverantwortung beim gesamten Transport **nur bei einem einzigen Unternehmer liegt**. Dies entspricht auch dem bisherigen § 3 Abs. 6 S. 5 UStG.

Die Warenbewegung wird daher nur einer der Lieferungen zugeordnet und diese erhält dann die vorgesehene Steuerbefreiung.

- Wird der Gegenstand durch den ersten Unternehmer befördert oder versendet, so ist die Warenbewegung der Lieferung des ersten Unternehmers zugeordnet.
- Versendet oder befördert der letzte Abnehmer in der Reihe den Gegenstand, so wird die Warenbewegung dem letzten Abnehmer zugeordnet.
- Es wird nun erstmals auch der Begriff des **Zwischenhändlers** eingeführt. Dieser ist Lieferer innerhalb der Reihe mit Ausnahme des ersten Lieferers, der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert. Befördert der Zwischenhändler, so ist die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn zuzuordnen. Das gilt aber nicht, wenn er den Nachweis erbringt, dass er als Lieferer und nicht als Abnehmer befördert oder versendet. Verwendet der Zwischenhändler eine ihm durch den Abgangsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer, gilt dieser Nachweis als durch den Zwischenhändler erbracht; die bewegte Lieferung ist seiner Ausgangslieferung zuzuordnen.

### Konsignationslager (§ 6b UStG-E)

Bisher war das Konsignationslager im Umsatzsteuergesetz noch nicht geregelt. Durch den neu geschaffenen § 6b UStG-E soll dies nun geändert werden. **Es wird bestimmt, wann von einem Konsignationslager ausgegangen wird.**

Ein Gegenstand wird aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert (grenzüberschreitendes innergemeinschaftliches Verbringen) mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat (nach seinem Transport dorthin) verkauft wird.

Der Transport muss zu dem Zweck erfolgen, dass nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung die umsatzsteuerliche Lieferung an einen Erwerber bewirkt werden soll. Hierbei müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Die Lieferung wird an einen Erwerber bewirkt, dessen vollständiger Name und vollständige Anschrift dem Unternehmer zu Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes bekannt ist.
- Der Unternehmer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder einen Sitz noch Geschäftsleitung, Betriebsstätte, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Erwerber, an den die Lieferung bewirkt werden soll, verwendet gegenüber dem Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung seine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Hierbei muss der Erwerber die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 4g UStG-E erfüllen. Die Aufzählung in § 22 Abs. 4g UStG-E ist abschließend.
- Der Unternehmer zeichnet die Beförderung oder Versendung nach den Vorschriften von § 22 Abs. 4f UStG-E auf und kommt seiner Pflicht zur Aufnahme des potentiellen Erwerbers in die zusammenfassende Meldung nach. Die Aufzählung in § 22 Abs. 4f UStG-E ist abschließend.
- Die Lieferung an den Erwerber muss innerhalb von 12 Monaten bewirkt sein.

Hiermit wird eine ab 1.1.2020 geltende **EU-einheitliche Regelung** zur Behandlung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Waren in ein Auslieferungslager in einen anderen Mitgliedstaat umgesetzt.

Sämtliche vorstehenden Regelungen sollen am 1.1.2020 in Kraft treten.